

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 22.12.2004 – 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

44. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

SATZUNG

45. Änderung des Satzungsteiles „Habilitation“

46. Änderung des Satzungsteils "Wahlordnung" der Universität Wien

CURRICULA

47. Umbenennung der Studienrichtung „Theaterwissenschaft“

48. Änderung des Curriculums „Astronomie“

49. Änderung des Studienplanes "Erdwissenschaften"

50. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Geschichte"

51. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Bereich der ehemaligen Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach "Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung"

52. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Kultur- und Sozialanthropologie“

53. Änderungen der Studienpläne Sportwissenschaften (Bakkalaureats- und Magisterstudien)

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

- 54.** Einteilung des Studienjahres 2005/06 und Festlegung der Zulassungsfristen
- 55.** Änderung der Senatsverordnung zur Festlegung von Fristen für das Auslaufen der AHStG-Studienpläne
- 56.** Verordnung des Senates betreffend die Doktoratsstudien an der Universität Wien
- 57.** Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtstudium
- 58.** Wahlfächerbündel aus der Studienrichtung Arabistik
- 59.** Angebot aus dem Bereich der Studienrichtung Judaistik für "freie Wahlfächer"
- 60.** Wahlfächer-Curricula für Kunstgeschichte (als Kombinationsfach, gewähltes Fach, Nebenfach)
- 61.** Zwei 24-SSt-Module für die freien Wahlfächer aus Musikwissenschaft (wahlweise)
- 62.** Numismatik im Rahmen der "freien Wahlfächer" gemäß Anlage 1.41.1 UniStG im Ausmaß von 36 Wochenstunden
- 63.** Entwurf für einen 24-SSt. Wahlfachblock „Volkskunde“
- 64.** Richtlinien für die Gebärung

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 65.** Erteilung der Lehrbefugnis, Berichtigung der Einschaltung vom 14.12.2004 (Bescheiddatum)

BETRIEBSVEREINBARUNGEN

- 66.** Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, zur „Gleitenden Arbeitszeit“

ORGANISATION UND STRUKTUR

44. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters:

14. **Ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Eisenstein,**
Ao. Univ.-Prof. Dr. Chlodwig H. Werba und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Zach
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
24. **OR Mag. Gertraud Seiser** und
Mag. Dr. Maria Six-Hohenbalken
zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Kultur- und Sozialanthropologie
34. **O. Univ.-Prof. Dr. Georg Kremnitz** und
Lektorin Mag. Alexandra Krause
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Übersetzen und Dolmetschen

Der Vizerektor:
Mettinger

SATZUNG

45. Änderung des Satzungsteiles „Habilitation“

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 auf Vorschlag des Rektorates die folgende Änderung des Satzungsteiles „Habilitation“ beschlossen:

Der Satzungsteil Habilitation, Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 22. 01. 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3. Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege der für das beantragte Habilitationsfach zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit (bei Fakultäten: im Wege des Dekanats) an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002).“

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 45

2. § 3. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dabei die Vergebührung vorzunehmen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Wien stehen oder in den letzten vier Jahren vor der Antragstellung zumindest in vier Semestern mit Lehraufträgen an der Universität Wien betraut waren, sind von der Vergebührung befreit.

3. § 3. Abs.2 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 3.

4. § 4. samt Überschrift lautet:

„Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität,
2. das Doktorat oder eine gleich zu wertende facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation,
3. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen
4. und sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen
5. der Nachweis der erfolgten Vergebührung (§ 3 Abs. 2)
6. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 nicht erfüllt, ist das Rektorat im Wege der Personalabteilung unverzüglich zu informieren und der Antrag vom Rektorat als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag oder ein Antrag, dem der Nachweis der erfolgten Vergebührung nicht beigegeben ist, ist zwecks Ergänzung zurückzustellen und das Rektorat darüber zu informieren. Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums den Antrag an den Senat weiterzuleiten und das Rektorat darüber zu informieren.“

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 46-47

46. Änderung des Satzungsteils "Wahlordnung" der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 auf Antrag des Rektorates einstimmig die Änderung der Satzung, Studienjahr 2003/2004, ausgegeben am 13.11.2003 - 2. Stück, 5. Wahlordnung der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

1. Im § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Treten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Personengruppe im Senat zurück, erfolgt die Nachwahl für den Rest der laufenden Funktionsperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung."

2. Der bisherige Text des § 19 erhält die Bezeichnung als § 19 Abs. 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 16 Abs. 1a tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z

CURRICULA

47. Umbenennung der Studienrichtung „Theaterwissenschaft“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 auf Umbenennung der Studienrichtung Theaterwissenschaft“ in „Theater-, Film- und Medienwissenschaft“ genehmigt.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

E . W e b e r

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 48

48. Änderung des Curriculums „Astronomie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 auf Änderung des Curriculums „Astronomie“ (erschieden am 21.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 235) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Dem Curriculum Astronomie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 235 vom 21.06.2004) ist folgender § 9 anzufügen:

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10. 1999 begonnen haben und daher einem vor der Erlassung des UniStG-Studienplans gültigen Studienplan unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des Senatsbeschlusses vom 15. Jänner 2004 mit der Maßgabe, dass sie berechtigt sind, ihr Studium bis längstens 30. November 2008 abzuschließen.
- (2) Studierende, die dem UniStG-Studienplan, veröffentlicht im MBl, Stück 23, Nummer 110, vom 27.08.1999, unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2009 abzuschließen.
- (3) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

49. Änderung des Studienplanes "Erdwissenschaften"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 auf Änderung des Studienplanes „Erdwissenschaften“ (erschieden am 24.06.2003, im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 241) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 8 lautet:

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die einem vor dem 1. Oktober 2003 gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2009 abzuschließen.
- (2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem neuen Studienplan zu unterstellen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

50. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Geschichte"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium „Geschichte“ (erschieden am 17.06.2002, im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXVIII. Stück, Nummer 290) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 7 Stundenrahmen lautet:

Der Stundenrahmen des Diplomstudiums Geschichte umfasst **114** Semesterstunden (Sst.), wovon in den Pflichtfächern 66 Sst. und im Rahmen der freien Wahlfächer **48** Sst. zu absolvieren und nachzuweisen sind.

2. § 9 Lehrveranstaltungstypen und Zulassungsbeschränkungen

Abs. 1 Lehrveranstaltungstypen lautet:

...

2. Kurs (KU)

Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Geschichtswissenschaft. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen sind unterschiedliche Didaktiken einzusetzen, wie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen erfolgt. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt. **Bei Bedarf kann der Studienprogrammleiter/die Studienprogrammleiterin die zulässige Höchstzahl jeweils für ein Semester und für bestimmte Pflichtfächer auf 35 erhöhen.**

3. Guided Reading (GR)

Guided Reading dient der Lektüre, Analyse und Interpretation thematisch ausgewählter Texte. Guided Reading ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen erfolgt. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt. **Bei Bedarf kann der Studienprogrammleiter/die Studienprogrammleiterin die zulässige Höchstzahl jeweils für ein Semester und für bestimmte Pflichtfächer auf 35 erhöhen.**

...

7. Exkursion (EX):

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der außerhalb der Universität stattfindenden Auseinandersetzung mit Themen des Faches. Darunter sind neben wissenschaftlichen Reisen auch der Besuch einschlägiger Tagungen, Kongresse, Institutionen etc. zu verstehen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen vorzulegen sind. Exkursionen dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt. **Bei Bedarf kann der Studienprogrammleiter/die Studienprogrammleiterin die zulässige Höchstzahl jeweils für ein Semester auf 35 erhöhen.**

8. DiplomandInnenseminar (DS):

DiplomandInnenseminare dienen der Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung. DiplomandInnenseminare können von mehreren LehrveranstaltungsleiterInnen in Kooperation abgehalten werden. DiplomandInnenseminare dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. **Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.**

3. § 10 Erster Studienabschnitt:

Abs. 3 lautet:

(3) Pflichtlehrveranstaltungen und sonstige Lehrveranstaltungen

1. Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 50 Sst. erfolgreich zu absolvieren:

Einführung in das Studium der Geschichte	VO	2 Sst.
Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien	VO	2 Sst.
Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	KU/GR	2 Sst.
Lektüre historiographischer Texte	GR	2 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern	VO/KU/GR	22 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Fächern	KU/VO	14 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den wissenschaftstheoretischen Fächern	VO/KU/GR	6 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern (im 1. Abschnitt empfohlen)	Wahlfrei	18 Sst.

4. § 12 Abs. 1 lautet:

Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von **48** Semesterstunden bis zur Zulassung zur 2. Diplomprüfung erfolgreich zu absolvieren. (Empfohlen wird, **18** Semesterwochenstunden im 1. Studienabschnitt und **30** Semesterwochenstunden im 2. Studienabschnitt zu absolvieren.) Freie Wahlfächer sollen die Studienrichtung Geschichte im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen und vertiefen oder einer bestimmten Berufsvorbildung dienen. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch Studienkommissionen als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von mindestens 44 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Empfehlung gilt auch für aufeinander abgestimmte Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 12 Stunden (Module). Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren. Die Wahlmöglichkeit nach 1.41.2 UniStG bleibt davon unberührt.

Anlage 1: Studentafel

STUDENTAFEL ZUM STUDIENPLAN "DIPLOMSTUDIUM GESCHICHTE"

ERSTER STUDIENABSCHNITT

S1. Einführung in das Studium der Geschichte	VO	2 Sst
S2. Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien	VO	2 Sst.
S3. Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	KU/GR	2 Sst
S4. Lektüre historiographischer Texte	GR	2 Sst

Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern:

E1. Alte Geschichte	VO/	Ins-
E2. Mittelalterliche Geschichte	KU/	ge-
E3. Neuere Geschichte	GR	samt
E4. Zeit- und Gegenwartsgeschichte		22 Sst.
A1. Frauen- und Geschlechtergeschichte		
A2. Kulturgeschichte		
A3. Politische Geschichte		
A4. Sozialgeschichte		
A5. Wirtschaftsgeschichte		
R1. lokale/regionale Geschichte		
R2. österreichische Geschichte		
R3. europäische/osteuropäische Geschichte		
R4. globale/äußereuropäische Geschichte		

Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Fächern:

M1. Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft	KU/VO	2 Sst.
M2. Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen	KU/VO	2 Sst.
M3. Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft	KU/VO	2 Sst.
M4. Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft	KU/VO	2 Sst.
M5. Archivierung und Musealisierung	KU/VO	2 Sst.
M6. Vermittlungs- und Präsentationstechniken	KU/VO	2 Sst.
M7. Historische Hilfswissenschaften	KU/VO	2 Sst.

Lehrveranstaltungen aus den wissenschaftstheoretischen Fächern:

W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	VO/KU/GR	2 Sst.
W2. Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft	VO/KU/GR	2 Sst.
W3. Historiographiegeschichte	VO/KU/ GR	2 Sst.
SUMME erster Studienabschnitt		50 Sst.

Empfohlen werden im 1. Abschnitt:

Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern	wahlfrei	18 Sst.
--	----------	---------

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 50-51

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

P1. Forschungsseminar	FS	4 Sst.
P2. Seminar/e	SE	2+2 Sst./ 4 Sst.
P3. Forschungspraktikum	FP	2 Sst.
P4. Exkursion	EX	2 Sst.
P5. DiplomandInnenseminar	DS	2 Sst.
Eine weitere Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern, den methodisch und arbeitstechnisch sowie den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern		wahlfrei
SUMME zweiter Studienabschnitt		16 Sst.
Empfohlen werden im 2. Studienabschnitt:	wahlfrei	30 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern		
Summe der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern		48 Sst.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

51. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach "Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 auf Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach "Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung" (erschieden am 26.06.2002, im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXII. Stück, Nummer 321) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 51

1. 10.1.4.4 Lehrveranstaltungstypen

...

2. Projektkurse (PK)

Projektkurse sind **nach Möglichkeit** Kombinationen von themenorientierten Pflichtfächern (Aspekte, Epochen und Räume). Sie haben im Gegensatz zu den Grundkursen stärker seminaristischen sowie forschungsorientierten und berufspraktischen Charakter (Projekte oder Projektsimulationen), sind mindestens vierstündig und sollen nach Möglichkeit von zwei LV-Leiter/innen gemeinsam konzipiert, durchgeführt und evaluiert werden. Projektkurse können epochenübergreifend sein. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamarbeit über die Fachgrenze hinaus (in Zusammenarbeit mit Sozialwissenschaftler/innen, Politolog/innen, Kolleg/innen anderer Lehramtsfächer) ist erwünscht. Projektkurse sind **nach Möglichkeit** integrative Lehrveranstaltungen: sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, in dem z.B. Vorlesungsteile mit Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert werden. Der Übungsteil enthält einen selbsttätig forschenden oder lehrenden Teil. **Wahlweise können sich Projektkurse auch aus einer Vorlesung und einem Seminar zusammensetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass das in einer Vorlesung erworbene Wissen im Seminar selbsttätig forschend oder lehrend vertieft wird.**

2. 10.1.4.5 Allgemeine Zulassungsbedingungen, Gruppengrößen und Teilnahmebeschränkungen

...

Zur Sicherung der Qualität der Lehre in inhaltlicher und methodischer Hinsicht wird für folgende Lehrveranstaltungstypen die Teilnehmer/innen/zahl beschränkt:

Kurse, Grund- und Projektkurse maximal 25.

Kurse aus Fachdidaktik maximal 16.

Exkursionen maximal 25.

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innen/zahl ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt entweder persönlich oder ‚online‘ am jeweils zuständigen Institut.

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, **kann der Studienprogrammleiter/die Studienprogrammleiterin die zulässige Höchstzahl jeweils für ein Semester in Kursen, Guided Reading, Grundkursen und Exkursionen auf 35 erhöhen.**

...

3. 10.3.2 Weitere Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Grundkurse

...

Die Grundkurse sollen den Studierenden aus den oben genannten Pflichtfächern Orientierungs- und Überblickswissen ermöglichen.

Die Grundkurse sollen als integrative Kurse absolviert werden. Sie können bei Bedarf als Kombination von Einzelehrveranstaltungen, als Folge von zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen, oder als Verbindung von Kurs, Vorlesung, Übung und / oder Konversatorium angerechnet werden.

...

4. 10.4.1 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

Projektkurse

...

Die beiden Projektkurse müssen aus **den folgenden aspektorientierten Fächern:**

Frauen- und Geschlechtergeschichte

Kulturgeschichte

Politikgeschichte

Sozialgeschichte

Wirtschaftsgeschichte

gewählt werden.

Epochen und Räume sind den jeweiligen Aspekten zuzuordnen. Mindestens ein Kurs ist epochenübergreifend zu wählen (historischer Längsschnitt). **Die gewählten Kurse müssen zwei unterschiedliche Räume abdecken.**

Projektkurse können unter Berücksichtigung der obigen Bedingungen aus allen Bereichen der Geschichtswissenschaften gewählt werden, z.B. aus Ur- und Frühgeschichte, Osteuropäischer Geschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Historischer Landeskunde, Historischer Anthropologie, Ethnologie, Kunstgeschichte, Fächer aus dem Bereich der Historischen Sozialwissenschaften, der vergleichenden Geschichtswissenschaften.

...

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 52-53

52. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Kultur- und Sozialanthropologie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Kultur- und Sozialanthropologie (Völkerkunde)“ (erschieden am 25.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nummer 312; Änderung erschienen am 3. Mai 2004, im UG 2002 Mitteilungsblatt, im 18. Stück, Nummer 115) in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

1. Umbenennung der Studienrichtung in „Kultur- und Sozialanthropologie“.

2. Punkt 4 B 2, Methode, 8SSt lautet:

Alle Lehrveranstaltungen im Fachbereich Methode sind Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl. Es wird empfohlen das PS „Kultur- und sozialanthropologisches Arbeiten“ vor den anderen PS zu absolvieren.

Im Namen des Senates;
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

53. Änderungen der Studienpläne Sportwissenschaften (Bakkalaureats- und Magisterstudien)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 auf Änderung der Studienpläne Sportwissenschaften (erschieden am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV, Nummer 336) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. **§ 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 26 Abs. 2** lauten (gem. § 54 Abs 1 Zi 5 Universitätsgesetz 2002) lautet:

(2) Akademischer Grad: „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Bakk. rer. nat.“

2. **§ 34 Abs. 2** lautet:

(2) Akademischer Grad: „Magistra der Naturwissenschaften“ „Magister der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 53

3. § 37 Abs. 1 lautet:

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft setzt den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums aus dem Bereich der Sportwissenschaften bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus

4. § 37 Abs. 2 (neu) lautet:

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

5. Der bisherige Abs 2 erhält die Ziffer (3).

6. Dem § 39 ist folgender Absatz (6) anzufügen:

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits im Bakkalaureatsstudium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

7. § 7 lautet:

Auf Grund neuer Regelungen bei den *Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen* gibt es eine Verschiebung der Absätze:

(a) ? (a), (b) ? (b), (c) ? fällt weg, (d) ? (g), (e) ? (h), (f) ? (i), (g) ? (j), (h) ? (k), (i) ? (l), (j) ? (m),

§ 7 (a) lautet:

Lehrveranstaltungen eines Faches aus den empfohlenen Semestern 4, 5 und 6 (§ 3 (6)) können erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus den empfohlenen Semestern 1, 2 und 3 positiv absolviert wurden. Siehe § 3 Abs. (6) sowie für Sportmanagement § 14 und § 15 für Gesundheitssport § 22 und § 23 für Leistungssport § 30 und § 31.

§ 7 (c) – NEU lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Angewandte Sportpsychologie“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Sportpsychologie“ erforderlich.

§ 7 (d) – NEU lautet::

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Physiologie“ und „Anatomie“ erforderlich.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 53

§ 7 (e) – NEU lautet::

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übungen zur angewandten sportmedizinischen Leistungsdiagnostik“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Leistungsphysiologie“ und „Leistungsdiagnostik“ erforderlich.

§ 7 (f) – NEU lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich“ ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Gesundheitspsychologie“ erforderlich.

§ 7 (h) – statt § 7 (e) alt - lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“ (VO) wird die Absolvierung eines Erste Hilfe - Kurses im Ausmaß von 16 Stunden **dringend** empfohlen.

8. § 14 (2) – Biomechanik und Bewegungsanalyse:

Seminar Biomechanik (2 Semesterstunden / SE / 5. Semester / 6 ECTS) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 14 (2) – Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) **wird geändert in** Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

9. § 22 (2) – Biomechanik und Bewegungswissenschaft:

Seminar Biomechanik (2 / SE / 5 / 6) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 22 (2) – Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

10. § 23 (2) – Spezialisierung lautet:

Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Dabei ist zu beachten:

Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen zu absolvieren.

Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen zu absolvieren.

Die verbleibenden 6 Semesterstunden sind aus den Fächern könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen, Spielorientierte Bewegungshandlungen, Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen, Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen zu wählen.

Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Semesterstunden zu belegen.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 53

§ 23 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 5 / 3)

§ 23 (2) – Sportpsychologie:

Gesundheitspsychologie (2 / VU / 4 / 3) wird **geändert in** Gesundheitspsychologie (2 / VU / 5 / 3)

§ 23 (2) – Sportpsychologie:

Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU / 5 / 3) wird **geändert in** Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU / 6 / 3)

§ 23 (2) – Praxisfelder:

Praktikum Biomechanik Bewegungsanalyse (3 / UE / 6 / 3) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Wintersport (2 / UE / 5 / 3) oder Sportgerätetechnik / Sommersport (2 / UE / 6 / 3)

11. § 30 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Seminar Biomechanik (2 / SE / 5 / 6) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 30 (2) – Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

12. § 31 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Leistungsdiagnostik (1 / VU / 5 / 1,5) wird **geändert in** Übungen zu angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft (1 / UE / 5 / 1)

§ 31 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Sportgerätetechnologie (1 / VU / 5 / 1,5) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Wintersport (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) – Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Praktikum Biomechanik Bewegungsanalyse (3 / UE / 6 / 3) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Sommersport (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) – Statistik, Informatik und Methodenlehre:

Sportspielanalysen als trainingsbegleitende Maßnahmen (1 / VU / 6 / 1,5) wird **geändert in** Sportspielanalysen als trainingsbegleitende Maßnahmen (1 / VU / 5 / 1,5)

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 53-54

13. § 41 – Wahlfach Sportmanagement:

Praktikum des Leiten und Führen unter Supervision (Begleitung des Berufspraktikums) (1 / UE / 1 / 1) **wird geändert in** Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 – Wahlfach Prävention und Rehabilitation:

Biomechanische Belastungsanalysen des Bewegungsapparates (2 / VU / 1 / 3) wird **geändert in** Methoden der Sportinformatik (2 / VU / 2 / 3)

§ 41 – Wahlfach Prävention und Rehabilitation;

Neu: Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 – Wahlfach Trainingswissenschaft:

Neu: Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 – Wahlfach Prävention und Rehabilitation:

Biomechanische Kraftdiagnostik (2 / VU / 2 / 3) wird **geändert in** Methoden der Sportinformatik (2 / VU / 2 / 3)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

54. Einteilung des Studienjahres 2005/06 und Festlegung der Zulassungsfristen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002 die nachfolgende Einteilung des Studienjahres 2005/2006 beschlossen; nach Anhörung des Senates hat das Rektorat gemäß § 61 Universitätsgesetz 2002 die Zulassungsfristen des Studienjahres 2005/2006 wie folgt festgelegt:

Einteilung des Studienjahres 2005/2006:

Beginn des Studienjahres, Semesterbeginn
Ende des Studienjahres

Samstag, 1. Oktober 2005
Samstag, 30. September 2006

Wintersemester 2005/06

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:

Montag, 4. Juli 2005

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:

Freitag, 28. Oktober 2005

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am

Mittwoch, 30. November 2005

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 54

Vorlesungsbeginn	Montag, 3. Oktober 2005
Vorlesungsfrei	Mittwoch, 2. November 2005
Weihnachtsferien	Montag, 19. Dezember 2005 bis Sonntag, 8. Jänner 2006
Semesterende	Dienstag, 31. Jänner 2006
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Mittwoch, 1. Februar 2006 bis Dienstag 28. Februar 2006
Sommersemester 2006	
Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist	Montag, 16. Jänner 2006
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist	Mittwoch, 29. März 2006
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am	Sonntag, 30. April 2006
Semester- und Vorlesungsbeginn	Mittwoch, 1. März 2006
Rektorstag/dies academicus (vorlesungsfrei)	Montag, 13. März 2006
Osterferien	Montag, 10. April 2006 bis Sonntag, 23. April 2006
Pfingstferien	Samstag, 3. Juni 2006 bis Dienstag, 6. Juni 2006
Semesterende	Freitag, 30. Juni 2006
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Samstag, 1. Juli 2006 bis Samstag, 30. September 2006

Der Rektor:
W i n c k l e r

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

55. Änderung der Senatsverordnung zur Festlegung von Fristen für das Auslaufen der AHStG-Studienpläne

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 auf Änderung der Verordnung über das Auslaufen der AHStG-Studienpläne (erschieden am 22.01.2004, im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nummer 33; Änderung erschienen am 24. Juni 2004, im 38. Stück, Nummer 245) in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

Abs. 1 lautet:

(1) Studierende, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung der UniStG-Studienpläne gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2008 abzuschließen.

Abs. 2 lautet:

(2) Für Studierende einer Studienrichtung, deren UniStG-Studienplan mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist, verlängert sich der in Abs 1 angeführte Zeitraum um ein Jahr.

Abs. 3 entfällt

Abs. 4 wird Abs. 3 und lautet:

(3) Studierende eines Doktoratsstudiums, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung des UniStG-Studienplans gültigen Studienplan für das Doktoratsstudium unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis längstens 30. November 2005 nach dem ursprünglichen Studienplan abzuschließen.

Abs. 5 wird Abs. 4 und lautet:

(4) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat die oder der Studienpräses von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Weber

56. Verordnung des Senates betreffend die Doktoratsstudien an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

- (1) Die Studienpläne für ein Doktoratsstudium im Bereich der
- Katholischen Theologie (MBL. UOG 93, 29. Stück Nr. 297 vom 19. Juni 2002),
 - Evangelischen Theologie (MBL. UOG 93, 34. Stück Nr. 453 vom 28. September 2001),
 - Rechtswissenschaften (MBL. UOG 93, 28. Stück Nr. 288 vom 17. Juni 2002) und
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (MBL. UOG 93, 25. Stück Nr. 263 vom 7. Juni 2002)
- bleiben gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002 bis zur Erstellung neuer Curricula in Kraft.
- (2) Für alle Doktoratsstudien aus Fächern, die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen zuzuordnen sind (§ 54 Abs. 1 Ziffer 1 UG 2002; vgl. Anlage 1.1 UniStG), gilt der „Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie“, MBL. UOG 93, 31. Stück Nr. 314 vom 25. Juni 2002.
- (3) Für alle Doktoratsstudien aus Fächern, die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen zuzuordnen sind (§ 54 Abs. 1 Ziffer 5 UG 2002; vgl. Anlage 1.5 UniStG), gilt der „Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften“, MBL. UOG 93, 25. Stück Nr. 265 vom 7. Juni 2002.
- (4) Allenfalls in diesen Studienplänen enthaltene Fakultätsbezeichnungen, die nicht mehr der Fakultätsgliederung des Organisationsplanes der Universität Wien, MBL. UG 2002, 12. Stück Nr. 56 vom 12. März 2004, entsprechen, gelten als nicht beigesetzt. Sofern Studiendekaninnen oder Studiendekanen und Vorsitzenden der Studienkommissionen darin irgendwelche Aufgaben zukommen, gehen diese auf das für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ über.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Weber

57. Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

(1) Studierenden, die bereits ein Lehramtsstudium an einer österreichischen Universität vollständig abgeschlossen haben, ist das Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit abgefasst worden ist, für ein weiteres Lehramtsstudium zur Gänze auch dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn das Studium dieses Unterrichtsfaches nicht nach den Vorschriften des derzeit gültigen Studienplanes erfolgt ist.

(2) Die Diplomprüfung, die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränkt sich in diesem Fall auf den Teil, der noch nicht im Rahmen der abgeschlossenen Unterrichtsfächer erbracht wurde.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gem. § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
W e b e r

58. Wahlfächerbündel aus der Studienrichtung Arabistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über die Wahlfächerbündel aus der Studienrichtung "Arabistik" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Qualifikationsprofil.

1. Absolventinnen und Absolventen eines Wahlfächerbündels aus der Studienrichtung Arabistik haben – je nachdem, ob es sich um ein Kombinationsfach (48 SSt), Gewähltes Fach (36 SSt) oder Nebenfach (24 SSt) handelt – gute bis sehr gute Kenntnisse des Arabischen. Sie verfügen darüber hinaus über einen fundierten Überblick über – je nach absolvierten Lehrveranstaltungen – den Islam als Religion sowie Zivilisations- und Kulturträger, über arabische Literatur und Geschichte, und über die geographischen Gegebenheiten der Arabischen Welt.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 58

2. Das Wahlfächerbündel Kombinationsfach Arabistik (48 SSt) sowie das Wahlfächerbündel Gewähltes Fach Arabistik (36 SSt) umfassen eine fundierte Ausbildung in der arabischen Sprache samt Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie das Verständnis arabischer Texte. Insbesondere sind die beiden Wahlfächerbündel gekennzeichnet durch die in den zu absolvierenden Seminaren erworbene Textkompetenz zum Arabischen, wenn auch in unterschiedlicher Verdichtung. Das Wahlfächerbündel Nebenfach Arabistik (24 SSt) ist durch einen abgeschlossenen Einblick in die arabische Sprache, insbesondere jedoch durch zu erwerbende Überblickskenntnisse der – je nach Wahl – islamischen Religion, arabischen Literaturgeschichte und Geschichte, sowie der Geographie der Arabischen Welt gekennzeichnet.

3. Die erworbenen Kenntnisse des Arabischen sowie der begleitenden Sachverhalte aus islamischer Religion, arabischer Literatur und Geschichte und Kultur des Islam versetzen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, Gegebenheiten aus dem arabisch-islamischen Kulturkreis auf sachlicher Ebene und vorurteilsfrei zu interpretieren, und zu einer sinnvollen und nützlichen Kommunikation über den genannten Kulturkreis, aber auch mit dessen Vertretern beizutragen.

4. Die Lehrveranstaltungen, aus denen sich die Wahlfächerbündel zusammensetzen, werden im Rahmen der Studienrichtung Arabistik entsprechend dem gültigen Studienplan angeboten. Dabei können gleichnamige Seminare jeweils nur in jedem 3. und gleichnamige Vorlesungen jeweils nur in jedem 4. Semester angeboten werden. Der mit der Lehrveranstaltung Arabisch I beginnende Sprachkurs wird in jedem 2. Semester angeboten.

Wahlfächerbündel Kombinationsfach aus der Studienrichtung Arabistik (48 SSt)

SSt	Art	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
2	VO	Arabisch I	2
2	UE	Übung zu Arabisch I	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch I	4
2	VO	Arabisch II	2
2	UE	Übung zu Arabisch II	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch II	4
2	VO	Arabisch III	2
2	UE	Übung zu Arabisch III	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch III	4
2	VO	Arabisch IV	2
2	UE	Übung zu Arabisch IV	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch IV	4
2	PS	Proseminar I	5
2	PS	Proseminar II	7

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 58

6	VO	wahlweise aus:	
		1	Islam I 3
		1	Islam II 3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte I 3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte II 3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte I 3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte II 3
		2	Klassische arabische Geschichte I 3
		2	Klassische arabische Geschichte II 3
		1	Moderne arabische Geschichte I 2
		1	Moderne arabische Geschichte II 2
		1	Geographie der arabischen Welt I 2
		1	Geographie der arabischen Welt II 2
2	SE	Seminar klassisch-arabische Sprachwissenschaft	8
2	SE	Seminar modern-arabische Sprachwissenschaft	8
2	SE	Seminar klassisch-arabische Literaturwissenschaft	8
2	SE	Seminar modern-arabische Literaturwissenschaft	8
2	SE	Seminar klassisch-arabische Islamwissenschaft	8
2	SE	Seminar modern-arabische Islamwissenschaft	8
1	PR	Hocharabische Sprachbeherrschung I	4
1	PR	Hocharabische Sprachbeherrschung II	4

Wahlfächerbündel Gewähltes Fach aus der Studienrichtung Arabistik (36 SSt)

SSt	Art	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
2	VO	Arabisch I	2
2	UE	Übung zu Arabisch I	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch I	4
2	VO	Arabisch II	2
2	UE	Übung zu Arabisch II	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch II	4
2	VO	Arabisch III	2
2	UE	Übung zu Arabisch III	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch III	4
2	VO	Arabisch IV	2
2	UE	Übung zu Arabisch IV	4
2	PR	Praktikum zu Arabisch IV	4
2	PS	Proseminar I	5
2	PS	Proseminar II	7

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 58

6	VO	wahlweise aus:		
		1	Islam I	3
		1	Islam II	3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte I	3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte II	3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte I	3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte II	3
		2	Klassische arabische Geschichte I	3
		2	Klassische arabische Geschichte II	3
		1	Moderne arabische Geschichte I	2
		1	Moderne arabische Geschichte II	2
		1	Geographie der arabischen Welt I	2
		1	Geographie der arabischen Welt II	2
2	SE	wahlweise aus:		
		2	Seminar klassisch-arabische Sprachwis- senschaft	8
		2	Seminar modern-arabische Sprachwis- senschaft	8
		2	Seminar klassisch-arabische Literaturwis- senschaft	8
		2	Seminar modern-arabische Literaturwis- senschaft	8
		2	Seminar klassisch-arabische Islamwis- senschaft	8
		2	Seminar modern-arabische Islamwis- senschaft	8

Wahlfächerbündel Nebenfach aus der Studienrichtung Arabistik (24 SSt)

SSt	Art	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
2	VO	Arabisch I	2
2	UE	Übung zu Arabisch I	4
2	VO	Arabisch II	2
2	UE	Übung zu Arabisch II	4
2	VO	Arabisch III	2
2	UE	Übung zu Arabisch III	4
2	VO	Arabisch IV	2
2	UE	Übung zu Arabisch IV	4
2	PS	Proseminar I	5

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 58-59

6	VO	wahlweise aus:		
		1	Islam I	3
		1	Islam II	3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte I	3
		1	Klassische arabische Literaturgeschichte II	3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte I	3
		1	Moderne arabische Literaturgeschichte II	3
		2	Klassische arabische Geschichte I	3
		2	Klassische arabische Geschichte II	3
		1	Moderne arabische Geschichte I	2
		1	Moderne arabische Geschichte II	2
		1	Geographie der arabischen Welt I	2
		1	Geographie der arabischen Welt II	2

Nähere Auskünfte und studienrechtliche Betreuung:

Ao. Univ.-Prof. Dr. **Herbert Eisenstein**

Electronic Mail: herbert.eisenstein@univie.ac.at

[Institut für Orientalistik](#)

1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 4

 Telefon: (01) 4277 43421

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
W e b e r

59. Angebot aus dem Bereich der Studienrichtung Judaistik für "freie Wahlfächer"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über das Angebot aus dem Bereich der Studienrichtung Judaistik für "freie Wahlfächer" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Qualifikationsprofil

1.1. Ziel des Studiums der Judaistik ist es, jüdische Geschichte, Religion und Literatur in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Das Studium der hebräischen und aramäischen Sprache in ihren verschiedenen historischen und regionalen Erscheinungsformen ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Die Teilgebiete der Judaistik sind eng verbunden mit der semitischen Philologie, der alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, den verschiedensten Philologien und Literaturwissenschaften, mit Philosophie und Religionswissenschaft. Für alle diese Studienrichtungen ist die Judaistik als ganze sowie in ihren Teilgebieten eine sinnvolle Ergänzung.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 59

1.2. Das Studium eines Wahlfächerblocks der Judaistik ergänzt zunächst die wissenschaftliche Berufsvorbildung in verschiedenen Bereichen. Diese Vorbildung ist in erster Linie auf eine Berufsausübung im universitären und außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch qualifiziert die Ausbildung die AbsolventInnen auch für weitere Berufsfelder, vorwiegend des geisteswissenschaftlich-kulturkundlichen Bereiches, für Tätigkeiten im Bereich der Medien, in Verlagswesen und Journalismus, Bibliothekswesen, Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.

2. Wahlfächerblöcke

(1) Für den Bereich der freien Wahlfächer im Rahmen von Diplomstudien werden die folgenden Module im Umfang von 48, 36 und 24 Semesterstunden angeboten.

(2) Dazu kommen Angebote im Ausmaß von 40 SSt und 16 SSt, die die Bakkalaureatsstudien ergänzen. Ebenso ist es möglich, Wahlfächerblöcke aus dem Bereich der Judaistik im Gesamtausmaß von 32 SSt zu belegen und mit freien Wahlfächern aus anderen Studienrichtungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu ergänzen.

Folgende Wahlfächerblöcke können angeboten werden:

1. Hebräische Sprache und jüdische Literatur, 48 Semesterwochenstunden:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U 1-147	Modernhebräische Grammatik (VO)	2 SWST
U 2-141	Modernhebräische Umgangssprache (UE)	2 SWST
U1-201	Proseminar 1	2 SWST
U1-202	Proseminar 2	2 SWST
U1-211	Literatur- und Quellenkunde 2. Tempel	2 SWST
U1-221	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-231	Mittelalterl. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-241	Neuzeitliche Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-22.	Texte	2 SWST
U1-22.	Texte	2 SWST

Dazu kommen 12 Semesterwochenstunden aus dem Bereich U1-2 und U2-2 oder Angebote zu Themen jüdischer Literatur aus anderen Studienrichtungen.

2. Hebräische Sprache und jüdische Geschichte, 48 Semesterwochenstunden:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U 1-147	Modernhebräische Grammatik (VO)	2 SWST
U 2-141	Modernhebräische Umgangssprache (UE)	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

Dazu kommen 12 Semesterwochenstunden aus dem Bereich U1-3 und U2-3 oder historische Angebote zu jüdischen Themen aus anderen Studienrichtungen.

3. Jüdische Geschichte und Literatur, 48 Semesterwochenstunden:

U1-201	Proseminar 1	2 SWST
U1-202	Proseminar 2	2 SWST
U1-211	Literatur- und Quellenkunde 2. Tempel	2 SWST
U1-221	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-231	Mittelalterl. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-241	Neuzeitliche Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

Dazu kommen 20 Semesterwochenstunden aus den Bereichen U1-2, U2-2, U1-3 und U2-3 oder Angebote zu Themen jüdischer Literatur und/oder Geschichte aus anderen Studienrichtungen.

4. Jüdische Geschichte, 36 Semesterwochenstunden:

U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

Dazu kommen 20 Semesterwochenstunden aus dem Bereich U1-3 und U2-3 oder historische Angebote zu jüdischen Themen aus anderen Studienrichtungen.

Ergänzt wird der Wahlfächerblock durch 12 Semesterwochenstunden freier Wahl. Dringend empfohlen wird, hier U 1-141 Modernhebräisch 1 (VO+UE) und U 1-142 Modernhebräisch 2 (VO+UE) zu je 4 Semesterwochenstunden einzuplanen.

5. Periodenschwerpunkt Rabbinisches Judentum, 36 Semesterwochenstunden:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U 1-112	Bibelhebräisch (VO+UE)	2 SWST
U1-221	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde 1	2 SWST
U 45	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde 2	2 SWST
U1-123+223	Rabbinisches Aramäisch	2 SWST
U1-225	Mischna	2 SWST
U1 224	Rabb. aramäische Texte	2 SWST
U 45	Midrasch	2 SWST
U2-221	Talmud	2 SWST
U 45	Talmud	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST

Die zweite Einheit Talmud kann durch eine Veranstaltung zur Geschichte der rabbinischen Zeit (U1-320, U1-325 oder U 45) ersetzt werden.

Ergänzt wird der Wahlfächerblock durch 12 Semesterwochenstunden freier Wahl.

6. Hebräische und aramäische Sprache, 24 Semesterwochenstunden:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U 1-147	Modernhebräische Grammatik (VO)	2 SWST
U 2-141	Modernhebräische Umgangssprache (UE)	2 SWST
U 1-235	Texte Mittelalter	2 SWST
U 1-245	Texte Neuzeit	2 SWST

Die Textübungen können gegen sonstige sprachliche Angebote getauscht werden.

7. Jüdische Geschichte, 24 Semesterwochenstunden:

U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

Weitere acht Semesterwochenstunden aus dem Bereich U1-3 und U2-3 oder historische Angebote zu jüdischen Themen aus anderen Studienrichtungen.

Wahlfächerblöcke für das Bakkalaureat zu 40 Semesterwochenstunden:

9. Modernhebräisch und jüdische Geschichte:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 59

Dazu kommen 8 Semesterwochenstunden aus dem Bereich U1-3 und U2-3 oder historische Angebote zu jüdischen Themen aus anderen Studienrichtungen.

10. Modernhebräisch und jüdische Literatur:

U 1-141	Modernhebräisch 1 (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch 2 (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch 3 (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch 4 (VO+UE)	4 SWST
U1-201	Proseminar 1	2 SWST
U1-202	Proseminar 2	2 SWST
U1-211	Literatur- und Quellenkunde 2. Tempel	2 SWST
U1-221	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-231	Mittelalterl. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-241	Neuzeitliche Literatur- und Quellenkunde	2 SWST

Dazu kommen 12 Semesterwochenstunden aus den Bereichen U1-2, U2-2 oder Angebote zu Themen jüdischer Literatur aus anderen Studienrichtungen.

11. Angeboten werden auch **Wahlfächerblöcke zu je 16 Semesterwochenstunden**, die mit Wahlfächerblöcken anderer Studienrichtungen oder Fächern freier Wahl sinnvoll kombiniert werden können:

a. Modernhebräische Sprache zu 16 Semesterwochenstunden:

U 1-141	Modernhebräisch I (VO+UE)	4 SWST
U 1-142	Modernhebräisch I (VO+UE)	4 SWST
U 1-143	Modernhebräisch I (VO+UE)	4 SWST
U 1-144	Modernhebräisch I (VO+UE)	4 SWST

b. Jüdische Geschichte zu 16 Semesterwochenstunden

U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 1	2 SWST
U1-320	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 2	2 SWST
U1-330	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 3	2 SWST
U1-340	Einführung Geschichte, Religion, Kultur 4	2 SWST
U1-315	Periode 2. Tempel	2 SWST
U1-325	Rabbinische Periode	2 SWST
U1-335	Mittelalter	2 SWST
U1-345	Neuzeit	2 SWST

c. Jüdische Literatur zu 16 Semesterwochenstunden:

U1-201	Proseminar 1	2 SWST
U1-202	Proseminar 2	2 SWST
U1-211	Literatur- und Quellenkunde 2. Tempel	2 SWST
U1-221	Rabbin. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-231	Mittelalterl. Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-241	Neuzeitliche Literatur- und Quellenkunde	2 SWST
U1-22.	Texte	2 SWST
U1-22.	Texte	2 SWST

Studiendauer: Es ist keine strikte Regelung vorgesehen; da aber Sprachkurse aufeinander aufbauen und auch Geschichts- und Literaturvorlesungen zyklisch dargeboten werden, ist im allgemeinen mit mindestens vier Semestern zu rechnen.

Die **ECTS-Punkte** für die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen jenen, die dafür im Studienplan Judaistik ausgewiesen sind.

Die Absolvierung eines oder mehrer Wahlblöcke ist ins Diplomprüfungszeugnis und ins Diploma-Supplement aufzunehmen.

Für **weitere Auskünfte** stehen am Institut für Judaistik zur Verfügung:
ao. Univ.-Prof. Dr. Ursula Ragacs und o. Univ.-Prof. Dr. Günter Stemberger.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
W e b e r

60. Wahlfächer-Curricula für Kunstgeschichte (als Kombinationsfach, gewähltes Fach, Nebenfach)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über die Wahlfächer-Curricula für Kunstgeschichte (als Kombinationsfach, gewähltes Fach, Nebenfach) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Qualifikationsprofil

(1) Das Fach Kunstgeschichte umfasst die bildende Kunst Europas seit der Spätantike sowie die der außereuropäischen Kulturen. Neben den klassischen historischen Gattungen wie Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur und Kunstgewerbe werden der „bildenden Kunst“ zunehmend auch die neuen visuellen Medien, Alltagskunst, Design sowie intermediale Kunstformen zugeordnet.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 60

(2) Das Studium der Kunstgeschichte dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wobei die AbsolventInnen vor allem auf die Tätigkeit in der Lehre, in der Wissenschaft und Forschung und in den Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs vorbereitet werden.

(3) Ausbildungsziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in Abs.1 genannten Bereichen. Dazu werden die Studierenden mit den verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte vertraut gemacht. Neben fachlicher und methodischer Kompetenz wird auch die Bereitschaft erwartet, auf neue Fragestellungen einzugehen und sich mit dem internationalen Forschungs- und Berufsfeld auseinanderzusetzen.

I. Kunstgeschichte als Kombinationsfach (48 SSt.)

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (PS 1) (F 110)	2 SStd.
Proseminar 2 (PS 2) (F 112)	2 SStd.
Proseminar 3 (PS 3) (F 120)	2 SStd.
Überblicksvorlesungen Zyklus I-IV (VO, 4x2 SStd.) (F140–143)	8 SStd.
Seminar für die freien Wahlfächer (SE) (F 213)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 111)	4 SStd.
Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 160, 270)	28 SStd.

Die Proseminare 2 und 3, das Seminar, die Vorlesungen und Übungen (F 160, 270) können je nach der individuellen Schwerpunktsetzung aus den Prüfungsfächern mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische oder außereuropäische Kunstgeschichte, Kunsttheorie/Methodologie bzw. den kunsthistorischen Ergänzungsfächern gewählt werden.

Empfehlung zur Gliederung des Studiums: Es wird empfohlen, im 1. Studienabschnitt wenigstens 20 SSt. des Kombinationsfachs zu absolvieren, darunter das Proseminar 1 (2 SStd.), die Einführenden Vorlesungen und/oder Übungen (4 SStd.) sowie das Proseminar 2 (2 SStd.) und wenigstens zwei Überblicksvorlesungen.

II. Kunstgeschichte als gewähltes Fach (36 SSt.)

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (PS 1) (F 110)	2 SStd.
Proseminar 2 (PS 2) (F 112)	2 SStd.
Proseminar 3 (PS 3) (F 120)	2 SStd.
Überblicksvorlesungen Zyklus I-IV (VO, 4x2 SStd.) (F140–143)	8 SStd.
Seminar für die freien Wahlfächer (SE) (F 213)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 111)	4 SStd.
Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 160, 270)	16 SStd.
Weitere LV aus anderen Fächern (ohne Bewilligungspflicht)	12 Std.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 60

Die Proseminare 2 und 3, das Seminar, die Vorlesungen und Übungen (F 160, 270) können je nach der individuellen Schwerpunktsetzung aus den Prüfungsfächern mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische oder außereuropäische Kunstgeschichte, Kunsttheorie/Methodologie bzw. den kunsthistorischen Ergänzungsfächern gewählt werden.

Empfehlungen zur Gliederung des Studiums: Es wird empfohlen, im 1. Studienabschnitt wenigstens 20 SSt. des gewählten Fachs zu absolvieren, darunter das Proseminar 1 (2 SStd.), die Einführenden Vorlesungen und/oder Übungen (4 SStd.) sowie das Proseminar 2 (2 SStd.) und wenigstens zwei Überblicksvorlesungen.

III. Kunstgeschichte als Nebenfach (24 SSt.)

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (PS 1) (F 110)	2 SStd.
Proseminar 2 (PS 2) (F 112)	2 SStd.
Überblicksvorlesungen Zyklus I-IV (VO, 4x2 SStd.) (F140–143)	8 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 111)	2 SStd.
Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 160, 270)	10 SStd.

Das Proseminare 2, die Vorlesungen und Übungen (F 160) können je nach der individuellen Schwerpunktsetzung aus den Prüfungsfächern mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische oder außereuropäische Kunstgeschichte, Kunsttheorie/Methodologie bzw. den kunsthistorischen Ergänzungsfächern gewählt werden.

IV. Erläuterungen

Definitionen: Zur Definition der Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungsarten, zu den Zulassungsvoraussetzungen (Höchstzahl der TeilnehmerInnen) sowie den Prüfungsarten wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Studienplan des Diplomstudiums Kunstgeschichte (§ 4, 5-6, 11-13) hingewiesen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 14. 6. 2002, Nr. 276; Änderungen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27. 6. 2003, Nr. 269).

Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen: Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 2 bildet die positive Absolvierung des Proseminars 1. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 3 bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1 und 2. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Seminar für die Freien Wahlfächer bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1–3.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 60-61

European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte: Gemäß dem Anhang zum Studienplan des Diplomstudiums Kunstgeschichte werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung (VO):	1,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Übung (UE):	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Proseminar (PS):	2,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Seminar (SE):	3	ECTS-Punkte pro Semesterstunde

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Weber

61. Zwei 24-SSt-Module für die freien Wahlfächer aus Musikwissenschaft (wahlweise)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über zwei 24-SSt-Module für die freien Wahlfächer aus Musikwissenschaft (wahlweise) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I. "Historische Richtung"

Studieneingangsphase (8 SSt.)

- Einführung in die Musikwissenschaft (UV, 4 SSt.)
- Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE, 2 SSt.)
- Einführung in das Hören von Strukturen (UE, 2 SSt.)

1. Studienabschnitt

Aus den unten genannten Fächern sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren, davon mindestens 2 SSt. PS.

- Europäische Kunstmusik: UV, PS, UE
- Musikalische Zeitgeschichte: UV, PS, UE
- Tonsatz: UE
- Transkription und Analyse: UV, PS, UE, PR
- Quellenkunde und Quellenkritik: UV, PS, UE, PR
- Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, PS, UE

2. Studienabschnitt

Aus den unten genannten Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden auszuwählen und zu absolvieren.

- Europäische Kunstmusik: UV, SV, SE, DS, UE
- Musikalische Zeitgeschichte: UV, SV, SE, DS, UE
- Transkription und Analyse: UV, SV, SE, DS, UE
- Quellenkunde und Quellenkritik: UV, SV, SE, DS, UE, PR
- Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, SV, SE, DS, UE

II. "Vergleichend-systematische Richtung"

Studieneingangsphase (8 SSt.)

- Einführung in die Musikwissenschaft (UV, 4 SSt.)
- Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE, 2 SSt.)
- Einführung in das Hören von Strukturen (UE, 2 SSt.)

1. Studienabschnitt

Aus den unten genannten Fächern sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren, davon mindestens 2 SSt. PS.

- Außereuropäische Musik: UV, PS, UE, EX
- Populäre Musik: UV, PS, UE, EX
- Musikalische Zeitgeschichte: UV, PS, UE
- Instrument – Schall – Perzeption: UV, PS, UE
- Tonsatz: UE
- Transkription und Analyse: UV, PS, UE, PR
- Quellenkunde und Quellenkritik: UV, PS, UE, PR
- Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, PS, UE

2. Studienabschnitt

Aus den unten genannten Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden auszuwählen und zu absolvieren.

- Außereuropäische Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- Populäre Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- Musikalische Zeitgeschichte: UV, SV, SE, DS, UE
- Instrument – Schall – Perzeption: UV, SV, SE, DS, UE
- Transkription und Analyse: UV, SV, SE, DS, UE
- Quellenkunde und Quellenkritik: UV, SV, SE, DS, UE, PR
- Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, SV, SE, DS, UE

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Weber

62. Numismatik im Rahmen der "freien Wahlfächer" gemäß Anlage 1.41.1 UniStG im Ausmaß von 36 Wochenstunden

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über das Angebot der Numismatik für freie Wahlfächer im Ausmaß von 36 SSt. in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Qualifikationsprofil:

Dieses Fächerbündel vermittelt die Fähigkeit mit numismatischem Originalmaterial verantwortlich umzugehen. Schwerpunkt der Ausbildung ist daher die Praxis im Beschreiben, Bestimmen und Katalogisieren. Die theoretische Ausbildung ist in engem Zusammenhang mit der gewählten „ersten“ Studienrichtung zu sehen und versetzt die Studierenden in die Lage auch das entsprechende numismatische Material mit der diesem eigenen Methodik zu bearbeiten und auszuwerten.

1. [4 Stunden] Studieneingangsphase bestehend aus:
(N 100) VO: Einführung in die Numismatik und
(N 101) Konversatorium oder/und Praktikum
2. [2 Stunden] Grundzüge der Numismatik der österreichischen Länder:
(N 130)
3. [8 Stunden] Grundzüge der antiken Numismatik
6 Stunden (N 110) Ansprache und Beschreibung, Rom, Griechen, Alter Orient, Barbaricum und
2 Stunden (N 111) Übung
4. [8 Stunden] Grundzüge der mittelalterlichen und neuzeitlichen Numismatik
6 Stunden (N 210) Ansprache und Beschreibung, Mittelalter, Neuzeit und
2 Stunden (N 211) Übung
5. [6 Stunden] Münz- und Geldgeschichte der Antike
(N210/211)
6. [6 Stunden] Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
(N 220/221)
7. [2 Stunden] Medaillenkunde oder Münz- und Geldgeschichte Außereuropas
(N 240 oder 260)

Auf die Möglichkeit zur Studienberatung im Institut für Numismatik und Geldgeschichte (Archäologiezentrum, 1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
W e b e r

63. Entwurf für einen 24-SSt. Wahlfachblock „Volkskunde“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25.11.2004 über den Entwurf für einen 24-SSt. Wahlfachblock "Volkskunde" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Volkskunde/Europäische Ethnologie ist eine vornehmlich aus historisch-philologischen sowie topographisch-kameralistischen Traditionen entstandene und mit starkem Gegenwartsbezug arbeitende Kulturwissenschaft mit einer kontrastiven Tendenz zum Eigen-Fremden, nach „unten“ und zur großen Zahl. Im Mittelpunkt steht daher die Befassung mit der Kultur der mittleren und unteren Sozialschichten in der Geschichte der Zivilisationen. Der Horizont der Volkskunde/Europäischen Ethnologie ist ein europäischer; dabei bedingt ein interkultureller und den Verhältnissen in den Industriegesellschaften angepasster Fokus zunehmend den Blick über die Grenzen auch des Kontinents hinweg.

(2) Die Spezifik der Disziplin leitet sich weniger aus dem Gegenstand - hier bestehen zahlreiche Überschneidungen zu anderen kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie historischen Fächern - als vielmehr aus der Wahl der Zugangsweisen ab. Nach gegenwärtigem Verständnis sieht sie ihre Aufgabe in der Beschreibung und Analyse der Kulturformen und Lebensstile breiter Bevölkerungsschichten in ihrem alltäglichen Zusammenhang in Vergangenheit und Gegenwart. Ein erweiterter Kulturbegriff umfasst dabei sämtliche Formen kultureller Praxis im gegenständlichen wie auch im symbolischen Bereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden dabei verstärkt berücksichtigt.

(3) Die Studierenden erwerben für ein weites Berufsfeld die Kompetenz, Kulturelles zu verstehen, zu deuten und zu vermitteln - auch, um einen Beitrag zur Lösung sozio-kultureller Probleme leisten zu können. Die Ausbildung am Institut für Europäische Ethnologie zielt auf die Befähigung ab, sich auch selbständig die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebes zu erschließen. Der Wahlfachblock „Volkskunde“ (24 SSt.) stellt insbesondere für kulturwissenschaftliche Studienrichtungen (im weiten Sinn) eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung dar.

II. Der Wahlfachblock „Volkskunde“ (24 SSt.)

Die Prüfungsteile der empfohlenen Wahlfächergruppe „Volkskunde“ umfassen Lehrveranstaltungen, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern im Gesamtausmaß von 24 SSt. zu absolvieren sind (eine Gliederung in Studienabschnitte entfällt):

(1) <u>Einführung in die Europäische Ethnologie</u>	<u>5 SSt.</u>
110 VO Einführung in die Europäische Ethnologie	2 SSt.
120 PS Einführung in die Europäische Ethnologie	3 SSt.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 63

(2) <u>Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie</u>	7 SSt.
310 PS Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	3 SSt.
330 Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 SSt.

(3) <u>Empirische Verfahren</u>	4 SSt.
330 Diverse Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 SSt.

(4) <u>Kulturtheorien</u>	4 SSt.
420 Diverse Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 SSt.

(5) <u>Forschungsfelder und Perspektiven der Europäischen Ethnologien</u>	4 SSt.
550 Diverse Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, AG, PV)	4 SSt.

ECTS-Punkte

Die Gesamtzahl der ECTS des Wahlfachblocks beträgt 48.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
110 VO Einführung EE	2	2	4
120 PS Einführung EE	3	2	6
Total	5		10

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
310 PS Forschungsfelder	3	2	6
330 LV Forschungsfeld.	4	2	8
Total	7		14

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
330 LV Empirische Verfahren	4	2	8
Total	4		8

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
420 LV Kulturtheorien	4	2	8
Total	4		8

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
550 LV Forschungsfelder und Perspektiven	4	2	8
Total	4		8

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Weber

64. Richtlinien für die Gebarung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2004 gem. § 21 Abs. 1 Zi. 9 Universitätsgesetz 2002 nachfolgende Richtlinien für die Gebarung genehmigt.

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Prinzipien

Im Vordergrund der universitären Gebarung steht nicht ein langfristiger erfolgswirtschaftlicher Wertzuwachs, sondern primär die Erreichung außerökonomischer Ziele unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität.

Die Ziele der Universität werden im UG 2002 in den §§ 1ff. sowie durch die Universität Wien im Entwicklungsplan, in den Leistungsvereinbarungen mit dem bm:bwk sowie in Satzung und Organisationsplan formuliert.

Gemäß § 15 Abs 1 ist das Rektorat für die Gebarung der Universität verantwortlich und hat diese mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

Gemäß § 2 Abs 12 UG 2002 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Die Transparenz in der Gebarung der Universität ist durch ein entsprechendes Rechnungs- und Berichtswesen sicherzustellen.

Prinzipien des Rechnungswesens

Gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 ist für das Rechnungswesen der Universität Wien der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Das Rechnungswesen der Universität Wien wird somit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) gestaltet.

Kompetenzen des Universitätsrats

Grundlage für Budgetplanung

Die Budgetplanung und der Budgetvollzug hat im Einklang mit dem vom Universitätsrat zu genehmigenden Entwicklungsplan und der mit dem bm:bwk abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu erfolgen.

Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

In § 15 Abs 4 sowie in § 21 Abs 1 Z 11 UG 2002 wird festgelegt, dass die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats bedarf.

Gründungen von Gesellschaften und Stiftungen sowie Kapitalerhöhungen an diesen Gesellschaften und Vermögensübertragungen in Stiftungen sind vom Universitätsrat zu genehmigen.

Der Kauf respektive die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht, wobei im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen eine Genehmigungspflicht nur dann gegeben ist, wenn wesentliche Beteiligungsgrenzen (50%, 25%) unterschritten werden, respektive eine Beteiligung gänzlich veräußert wird.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Tochtergesellschaften von Beteiligungen der Universität Wien.

Verbindlichkeiten mit einer Jahresbelastung der Universität von über 250.000,-- Euro, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Universitätsrats.

Über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehend sind insbesondere Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtprojektwert von über 600.000,-- Euro sowie mehrjährige Miet-, Darlehens- und Leasingverträge mit einer Jahresbelastung von über 300.000,-- Euro.

Der Universitätsrat ermächtigt im Sinne des § 15 Abs 4 UG 2002 das Rektorat, Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung von 400.000,-- Euro einzugehen. Über diese Rechtsgeschäfte ist dem Universitätsrat halbjährlich zu berichten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- 1.) finanzielle Zusagen für Sachmittelausstattung und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit Professorenberufungen, sofern der Gesamtwert aller Berufungszusagen jährlich den Betrag von 4.000.000,-- Euro nicht überschreitet. Dem Universitätsrat ist halbjährlich, jeweils zu Semesterbeginn, ein Bericht über die Entwicklung dieser Zusagen im Rahmen der Professorenberufungen zu übermitteln.
- 2.) finanzielle Zusagen im Rahmen von Sondermitteln des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des FWF, des WWTF und anderen vergleichbaren Fördergebern. Hierüber ist dem Universitätsrat jährlich zu berichten.

Jahresabschluss

Gemäß § 16 Abs 4 UG 2002 hat das Rektorat dem Universitätsrat bis 30. April einen Leistungsbericht und einen Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben und Erläuterungen über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen.

Dieser Bericht ist im Sinne des § 16 Abs 5 UG 2002 vom Universitätsrat zu genehmigen und an die Bundesministerin oder an den Bundesminister weiterzuleiten, oder, sollte keine Genehmigung erteilt worden sein, auch ohne Genehmigung mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist dem Rektorat sowie dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

Organisation des Rechnungswesens

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens wird an der Universität Wien vom Rektorat wahrgenommen, dem die Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling direkt unterstellt ist.

Grundsätzlich werden die Aufgaben des Rechnungswesens an der Universität Wien zentral abgewickelt.

Das Finanzwesen und Controlling ist u.a. für folgende Bereiche verantwortlich:

- Finanzbuchhaltung
- Bilanzbuchhaltung / Erstellung des Jahresabschlusses
- Anlagenbuchhaltung
- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Liquiditätsplanung / Cash Management
- Abwicklung von Forschungsprojekten im Rechnungswesen
- Controlling (inkl. Beteiligungscontrolling)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Operative und Strategische Budgetplanung (inkl. Personalkostenplanung)
- Internes Berichtswesen (Wissensbilanz, Leistungsvereinbarung...)

Dezentral können nur Aufgaben der Debitoren- oder der Kreditorenbuchhaltung abgewickelt werden. Im Bereich des Budgetcontrolling obliegt die Obsorge zur Einhaltung der Planbudgets den jeweiligen Organisationseinheiten.

Innere Revision

An der Universität Wien ist vom Rektorat als Stabstelle eine Innere Revision einzurichten und mit den für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Hauptaufgabe der Inneren Revision besteht in der prozessunabhängigen Durchführung von Prüfungen in folgenden Bereichen:

- Prüfung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gem. § 15 Abs 1 UG 2002)
- Prüfung der Einhaltung rechtlicher Grundlagen und vertraglicher Festlegungen
- Prüfung der Einhaltung der Gebarungsrichtlinien, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie weiterer Richtlinien im Bereich des Rechnungswesens
- Überprüfung der Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen
- Überprüfung der Funktionstrennung (z.B. Einhaltung des 4-Augen-Prinzips)
- Verantwortlichkeit in einer Hand: jede Organisationseinheit im Sinne des Organisationsplans der Universität Wien kann für ihre Aufgabenerfüllung nur eine verantwortliche Person haben.
- Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung
- Prüfung der Geschäftsadministration (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von geschäftsschädigenden Handlungen)
- Automatische Kontrollmechanismen sind insbesondere in den EDV-gestützten Abläufen vorzusehen.

Der Prüfungsauftrag umfasst nicht nur sämtliche Teile der Universität Wien, sondern auch jene Beteiligungen, bei denen die Universität Wien die Mehrheit der Anteile hält und dies rechtlich zulässig ist.

Das Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige innere Revisionen können vom Rektorat oder/und vom Rektor angeordnet werden.

Das Rektorat hat jährlich dem Universitätsrat einen Bericht über die Tätigkeit der Inneren Revision zuzustellen. Dieser Bericht hat auch die vom Rektorat getroffenen Maßnahmen, die aus der Prüftätigkeit der Innenrevision resultieren, zu enthalten.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 64

Der Universitätsrat kann eine interne Revision anregen. Der Vorsitzende des Universitätsrates erhält eine Kopie der Prüfungsberichte.

In Fällen besonderer Bedeutung hat das Rektorat auch während des Jahres dem Universitätsrat zu berichten.

Jährliche Budgetplanung

Die Budgetplanung und der Budgetvollzug der Universität Wien werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Planung umfasst sämtliche Gebarungsbereiche der Universität Wien.
- Die Planung von Leistungen, Erträgen und Kosten erfolgt an deren Entstehungsort.
- Gemäß Organisationsplan der Universität Wien sind die Subeinheiten die „primären Einheiten der Forschung und somit auch die Grundeinheiten der Leistungsbeurteilung und der Qualitätssicherung“. Die Budgetplanung ist daher nach Möglichkeit auf Ebene der Subeinheiten durchzuführen.

Planungsprozess

Die Grundsätze für die jährliche Budgetplanung sind vom Rektorat vor den Budgetverhandlungen – längstens jedoch bis 31. Oktober des dem Planungsjahr vorhergehenden Jahres – auszuarbeiten, dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen und sodann den Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

Die jährliche Budgetplanung ist nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planungsjahr vorhergehenden Jahres fertig zu stellen und nach deren Fertigstellung dem Universitätsrat umgehend zu übermitteln.

Die Budgetplanung ist in enger Abstimmung mit den zwischen Rektorat und Organisationseinheiten abzuschließenden Zielvereinbarungen durchzuführen.

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Rektorat und Organisationseinheiten stellt die Budgetzuteilung des Rektorats gem. § 22 Abs 1 Z 14 UG 2002 dar.

Hiebei hat das Rektorat auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen (siehe Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge).

Gliederung der Budgetplanung

Folgende Bereiche sind in der jährlichen Budgetplanung jedenfalls getrennt aufzuführen:

- Globalbudget
- Drittmittelforschung
- Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten
- Universitätssportinstitut

Die Investitions- und Personalkostenplanung ist für jeden der obigen Bereiche getrennt zu führen und um adäquate Kennzahlen (Entwicklung des Mitarbeiterstands, Investitionsschwerpunkte etc.) zu erweitern.

Investitionen sind grundsätzlich auf Basis von mehrjährigen Investitionsvorhaben zu planen, die in der mittelfristigen Investitionsplanung der Universität Wien ihren Niederschlag finden.

Ein Investitionsvorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand und umfasst alle sich darauf beziehenden, sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Basis einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Bei Projekten, die insbesondere einen hohen Vernetzungsgrad aufweisen, ist die Mitwirkung des Controlling verpflichtend.

Der mittelfristige Investitionsplan ist dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen, dabei ist auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen.

Mittelfristige Budgetplanung

Vom Finanzwesen und Controlling ist eine mittelfristige Budgetplanung zu erstellen, welche insbesondere auf der Entwicklungsplanung und den Leistungsvereinbarungen basiert. Die mittelfristige Budgetplanung hat Vorschaucharakter, inkludiert insbesondere eine Personalkosten- und Personalmengenplanung, welche unter der Verantwortung des Finanzwesens und Controlling zu erstellen ist.

Die mittelfristige Budgetplanung umfasst jedenfalls das Globalbudget auf gesamtuniversitärer Ebene.

Der mittelfristige Budgetplan ist dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen, dabei ist auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen.

Externes Berichtswesen

Jahresabschluss gem. Univ. RechnungsabschlussVO

Gem. §§ 1 – 3 Univ. RechnungsabschlussVO besteht der Jahresabschluss der Universität Wien aus folgenden Berichten:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Angaben und Erläuterungen

Der Jahresabschluss ist jährlich bis 30. April über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen und spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vom Rektorat dem Universitätsrat vorzulegen.

Internes Berichtswesen

Die Verantwortung für das Interne Berichtswesen obliegt dem Rektorat bzw. dem Finanzwesen und Controlling.

Quartalsmäßig ist ein Reporting zu erstellen und dem Universitätsrat zu übermitteln.

Das Reporting weist zumindest folgende Bestandteile auf:

- Plan-/Ist-Gewinn- und Verlustrechnung
- Plan-/Ist-Bilanz
- Plan-/Ist-Reporting der Kosten- und Leistungsrechnung: Mindestgliederung nach Gebahrungsbereichen und Organisationseinheiten
- Reporting zu den Mehrheitsbeteiligungen

Treasury

In der Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling ist ein Aufgabenbereich Treasury anzusiedeln, in welchem ausschließlich die Handhabung der Liquidität und der finanziellen Risiken der Universität Wien erfolgt. Aufgabe des Treasury ist, die Risikooptimierung im laufenden Geschäft zu betreiben, negative Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen möglichst zu verhindern, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Universität Wien sicherzustellen und Liquiditätskosten und –erträge zu optimieren. Durch das Rektorat ist eine Treasury – Richtlinie auszuarbeiten, in welcher die Ausrichtung, die Grundsätze und die Verantwortlichen für das Treasury – Management an der Universität Wien geregelt werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 ist an der Universität Wien eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

Die Kosten- und Leistungsrechnung umfasst zumindest folgende Bereiche:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung ist grundsätzlich das Prinzip der Vollkostenrechnung anzuwenden:

- Kosten von Hilfskostenstellen sind verursachergerecht auf Hauptkostenstellen (Orte der Leistungsentstehung) zu verrechnen.
- Die Leistungen der Universität, insbesondere die Leistungen in Lehre und Forschung, sind zu Vollkosten zu bewerten.

Wesentliche Ausnahmen vom Prinzip der Vollkostenrechnung sind vom Rektorat bzw. von der Abteilung Finanzwesen und Controlling zu begründen.

Studienbeiträge

Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs. 5 UG 2002 der Universität und fließen in das Globalbudget ein.

Gemäß § 2 Univ. RechnungsabschlussVO sind Erlöse aus Studienbeiträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt auszuweisen.

Das Rektorat hat eine Verwendungsrechnung zu erstellen.

Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten

Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten der Universität sind grundsätzlich kostendeckend zu führen. Nicht kostendeckende Bereiche sind vom Rektorat zu begründen.

Internes Kontrollsystem

Regelung erfolgt gesondert, spätestens bis 30.04.2005

Inventar und Inventurverfahren

Die Inventarverwaltung wird an der Universität Wien zentral durch die Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement wahrgenommen, wobei sie in diesem Bereich durch die im Finanzwesen und Controlling angesiedelte Anlagenbuchhaltung unterstützt wird.

Die Erfassung sämtlicher buchungsrelevanter Geschäftsfälle erfolgt durch das Finanzwesen und Controlling, während die körperliche Bestandsaufnahme und die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventurverzeichnisses im Verantwortungsbereich des Raum- und Ressourcenmanagements angesiedelt sind.

Gem. § 192 Abs. 1 und 2 HGB sind Vermögensgegenstände im Regelfall im Weg einer körperlichen Bestandsaufnahme zu erfassen.

Bei der Inventur für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

An jeder Organisationseinheit und gegebenenfalls an jeder Subeinheit sind Inventarverantwortliche zu benennen, welche sowohl für die sachgerechte Anlagenverbuchung (z.B. Zusatzinformationen für das Finanzwesen zu den Anlagenankaufsrechnungen) als auch bei der Inventur unterstützend zur Verfügung stehen und für den sachgerechten Umgang und für die Aufbewahrung bzw. die Existenz der Anlagen an der jeweiligen Einrichtung verantwortlich sind.

Regelungen zum Kostenersatz gem. § 26 Abs 3 und § 27 Abs 3 UG 2002

Regelung erfolgt gesondert

Verwaltung rechnungslegungsrelevanter Verträge

Sämtliche Verträge, welche für die Rechnungslegung relevant sind, sind dem Finanzwesen und Controlling in Kopie zur Kenntnis zu bringen. Für den Fall, dass dies organisatorisch unzulässig erscheint, ist dem Finanzwesen und Controlling volle Akteneinsicht vor Ort zu gewähren.

Der Vorsitzende des Universitätsrates:
K o t h b a u e r

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 65-66

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

65. Erteilung der Lehrbefugnis, Berichtigung der Einschaltung vom 14.12.2004 (Bescheiddatum)

Mit Bescheid vom **07.12.2004**, Zl/Habil 02/22/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **DI Mag. DDr. Peter Stadler, Oberrat** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Ur- und Frühgeschichte**" erteilt.

Mit Bescheid vom **09.12.2004**, Zl/Habil 02/30/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Hildegund Müller** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Klassische Philologie (Latein) mit Einschluss der Lateinischen Philologie des Mittelalters**" erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

BETRIEBSVEREINBARUNGEN

66. Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, zur „Gleitenden Arbeitszeit“

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Grundsätze

Diese Vereinbarung stellt hohe Ansprüche an das Verantwortungsbewusstsein der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an die Selbstorganisation der Arbeit am eigenen Arbeitsplatz und im eigenen Arbeitsbereich. Auch die Erwartungen an die Führungskräfte sind entsprechend hoch. Sie müssen die flexible freie Arbeitseinteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Parteienverkehrs organisieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Grundsätze dieser Betriebsvereinbarung sind dabei einzuhalten.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Weiterführung der „Gleitenden Arbeitszeit“ gemäß § 20 VBG 1948, §§ 47a bis 50d BDG 1979. Für das allgemeine Universitätspersonal, das ab 1. Jänner 2004 in ein Angestelltenverhältnis zur Universität Wien eingetreten oder in ein Angestelltenverhältnis übergetreten ist bzw. übertreten wird, gelten die Bestimmungen des § 111 Universitätsgesetz 2002, des Arbeitszeitgesetzes 1969 (im folgenden kurz AZG) und des Arbeitsruhegesetzes 1983 (im folgenden kurz ARG) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit Rücksicht darauf, dass an der Universität Wien Beamtinnen und Beamte und Angestellte beschäftigt sind, werden nachfolgend die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ für beide Personengruppen gleichermaßen verwendet. Regelungen, die sich nur auf eine Personengruppe beziehen, werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

3. Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit gilt für das allgemeine Universitätspersonal. Sie gilt nicht für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit dies ihrem Wesen nach nicht zulässt: Das sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit wechselnder oder gestaffelter Arbeitszeit, z.B. Telefonistinnen und Telefonisten, Kraftfahrzeuglenkerinnen und Kraftfahrzeuglenker, Reinigungskräfte, Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Portiere sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einem bestimmten Zweck nach einer vorgegebenen Arbeitszeitverteilung beschäftigt werden.

II. Gleitende Arbeitszeit

Gemäß § 48 Abs 3 BDG 1979, § 20 VBG und § 4b AZG gilt an der Universität Wien die gleitende Arbeitszeit, wobei die regelmäßige Wochenarbeitszeit 40 Stunden (= wöchentliche Normalarbeitszeit) beträgt und diese möglichst gleichmäßig auf alle Arbeitstage zu verteilen ist.

Im Zusammenhang mit der gleitenden Arbeitszeit sind folgende Begriffe von Bedeutung:

Blockzeit	= jener Teil der täglichen Arbeitszeit, über den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht frei verfügen können und in dem sie der Anwesenheitspflicht unterliegen. Mo – Do 9.00 – 14.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr
-----------	--

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 66

Gleitzeit	= jene Zeit, die vor und nach der Blockzeit liegt und in deren Rahmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Beginn und Ende ihrer tatsächlichen Arbeitszeit, unter Beachtung nachstehender Grundsätze, selbst bestimmen können. Frühgleitzeit 7.00 – 9.00 Uhr (unter Bedachtnahme auf die jeweils gültigen Öffnungszeiten der Universitätsgebäude) Abendgleitzeit 14.00 (freitags 13.00) – 19.00 Uhr
Rahmenarbeitszeit (Gleitzeitrahmen)	= die Summe von Block- und Gleitzeit Mo – Fr 7.00 – 19.00 Uhr
Sollzeit (fiktive Normalarbeitszeit)	= jene Zeit, die sich aus der normalen Arbeitsverpflichtung entsprechend § 48 BDG 1979, § 20 VBG und § 3 AZG ergibt. Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr (inklusive Ruhepause)
Istzeit	= jene Arbeitszeit, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem bestimmten Abrechnungszeitraum (einem Arbeitstag) tatsächlich leisten.
Gleitzeitperiode	= jener Zeitraum, in dem die durchschnittlich geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten darf. Als Gleitzeitperiode wird das Studienjahr festgesetzt. Die Gleitzeitperiode dauert daher jeweils von 1. Oktober bis 30. September. Die erste Gleitzeitperiode beginnt am 1. Jänner 2005 und endet am 30. September 2005.

Für die gleitende Arbeitszeit sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Universitätsbetrieb und Parteienverkehr

Der Universitätsbetrieb bzw. der Parteienverkehr dürfen durch die Inanspruchnahme der Gleitzeit nicht beeinträchtigt werden. Der jeweilige Informations- bzw. Auskunftsdienst an Donnerstagen muss nach den Weisungen der Leiterin oder des Leiters der Organisations- bzw. Subeinheit bis 18.00 Uhr gewährleistet sein. Es ist darauf zu achten, dass in kleineren Organisations- bzw. Subeinheiten eine gerechte Verteilung der Arbeitszeit bzw. Gleitzeitmöglichkeit auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind berechtigt und verantwortlich, täglich selbst ihren Arbeitsbeginn zwischen 7.00 und 9.00 Uhr und ihr Arbeitsende ab 14.00 Uhr (an Freitagen ab 13.00 Uhr), also außerhalb der Blockzeit, zu bestimmen.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat die Zeit, zu der sie oder er ihre oder seine Arbeit am Arbeitsplatz aufnimmt bzw. beendet, täglich in das Zeiterfassungssystem (Anhang) einzutragen.

Dienstliche Abwesenheiten gelten – innerhalb der Normalarbeitszeit – als Istzeit. Die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit erfolgt aufgrund täglicher Eintragungen. Bei dienstlichen Abwesenheiten ist auch eine nachträgliche Eintragung zulässig.

3. Eigenverantwortliche Zeiterfassung

Die tägliche Zeiterfassung ist von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selbst in das dafür vorgesehene Zeiterfassungssystem (Anhang) einzutragen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat ihre oder seine Eintragungen sachlich und rechnerisch richtig vorzunehmen.

Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind in gerundeten 5-Minuten-Werten anzugeben.

a) Erfassung von Zeitguthaben und Zeitschuld

Zeitguthaben und Zeitschuld können nur außerhalb der Blockzeit, jedoch innerhalb des Gleitzeitrahmens, entstehen: Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden (inklusive Mittagspause) entsteht weder Zeitguthaben noch Zeitschuld.

Der durch die **Fortschreibung** von Zeitguthaben und Zeitschuld entstehende Saldo darf am Ende eines Kalendermonats maximal 30 Stunden Zeitguthaben bzw. 16 Stunden Zeitschuld betragen.

b) Mittagspause

Die Mittagspause gilt im Ausmaß einer halben Stunde als Istzeit. Sie dient der Erholung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nicht der Verkürzung der täglichen Istzeit.

Aus diesem Grund darf die Mittagspause weder am Beginn noch am Ende der tatsächlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 66

c) Kontrolle der Zeitaufzeichnungen

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat die Aufzeichnungen für Kontrollen durch die Leiterin oder den Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit bzw. die von dieser oder diesem bestimmten Person am Arbeitsplatz jederzeit bereitzuhalten und den Übertrag auf den nächsten Monat aus Eigenem vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen zur Zeiterfassung sind bis zum 5. des Folgemonats von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen. Die Leiterin oder der Leiter der Organisations- bzw. Subeinheiten bzw. die von dieser oder diesem beauftragte Person hat die Aufzeichnungen zu kontrollieren und die Richtigkeit mit ihrer oder seiner Unterschrift zu bestätigen.

Alle Aufzeichnungen müssen in den einzelnen Organisations- bzw. Subeinheiten sieben Jahre aufbewahrt werden.

d) Verantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei wiederholten falschen Eintragungen in das Zeiterfassungssystem ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer – unabhängig von weiteren arbeits- oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen – von der gleitenden Arbeitszeit auszuschließen. Vor Inkrafttreten solcher Maßnahmen ist der Betriebsrat zu verständigen.

4. Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschuld

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitschuld ist grundsätzlich am Ende eines jeden Kalendermonats abzurechnen und innerhalb der Gleitzeitperiode zu verbrauchen bzw. auszugleichen.

Ein **Zeitguthaben** darf grundsätzlich nur bis zu einem Ausmaß von **30** Stunden in den nächsten Kalendermonat mitgenommen werden.

Eine **Zeitschuld** darf grundsätzlich nur bis zu einem Ausmaß von **16** Stunden in den nächsten Kalendermonat mitgenommen werden.

Das Zeitguthaben ist innerhalb derselben Gleitzeitperiode bei sonstigem Verfall zu verbrauchen. Der Übertrag von Zeitguthaben von einer Gleitzeitperiode auf die nächste ist nicht möglich.

Sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und die oder der Vorgesetzte dies genehmigt, kann das Zeitguthaben auch stundenweise auch während der Blockzeit verbraucht werden.

Die Konsumation des Zeitguthabens in halben oder ganzen Tagen ist von der oder dem Vorgesetzten im Vorhinein schriftlich zu genehmigen.

10. Stück – Ausgegeben am 22.12.2004 – Nr. 66

An „Fenstertagen“ haben die Leiterinnen und Leiter der Organisations- bzw. Subeinheiten für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Universitätsbetriebs zu sorgen.

5. Überstunden und Mehrarbeit

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Normalarbeitszeit oder die regelmäßige Tagesarbeitszeit überschritten wird.

Überstunden müssen entweder angeordnet oder nachträglich genehmigt und entgegengenommen werden.

Wurden Überstunden nicht angeordnet, so sind sie nur in außergewöhnlichen Fällen, wie etwa zur Abwehr eines drohenden Schadens, zulässig und müssen der oder dem Vorgesetzten unverzüglich gemeldet werden. Nur wenn die oder der Vorgesetzte die Notwendigkeit der Mehrarbeit innerhalb von 3 Arbeitstagen bestätigt, gilt diese als nachträglich genehmigt.

Mehrarbeitsleistungen an Werktagen, die innerhalb eines Kalendervierteljahres nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Diese sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzugelten oder durch Freizeitausgleich 1 : 1,5 zu erstatten.

Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzugelten.

6. Unterbrechung der Arbeitszeit

Private Angelegenheiten sind grundsätzlich außerhalb der Blockzeit zu erledigen.

a) Unaufschiebbarer Termine

Eine unaufschiebbare Unterbrechung der Arbeitszeit während der Blockzeit aus wichtigen Gründen – z.B. Arztbesuch, amtsärztliche Untersuchung, Behördenweg – wird nur bei Vorlage einer Zeitbestätigung als Istzeit anerkannt.

b) Unvorhersehbare Ereignisse

Wird eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer durch wichtige, ihre oder seine Person betreffende Gründe ohne ihr oder sein Verschulden an der Einhaltung des normalen Arbeitsbeginns gehindert, so ist für das Ausmaß der Zeitgutschrift die fiktive Normalarbeitszeit heranzuziehen.

Sofern ein derartiger Anlass nicht allgemein bekannt ist, wie z.B. der Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Nachweis darüber zu erbringen.

7. Teilzeitarbeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht vollbeschäftigt sind, können ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitschuld, ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechend, übertragen (z.B. max. 15 Stunden Zeitguthaben bei Halbbeschäftigung).

Zeitguthaben bzw. Zeitschuld sind entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

Teilzeitbeschäftigte sind nicht an die Blockzeit gebunden. Ihre Anwesenheitspflicht richtet sich nach der mit der oder dem Vorgesetzten vereinbarten Einteilung der Arbeitszeit.

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt Überstundenarbeit erst dann vor, wenn ihre Arbeitszeit die Normalarbeitszeit der Vollbeschäftigten, wie sie sich für den betreffenden Wochentag ergibt, überschreitet. Es liegt daher **keine Überstunde** vor, wenn die mit der oder dem Teilzeitbeschäftigten individuell vereinbarte kürzere Arbeitszeit überschritten wird.

Die Differenz zwischen der vereinbarten kürzeren Arbeitszeit und der gesetzlichen Normalarbeitszeit ist als **Mehrarbeit** zu qualifizieren.

8. Abweichende Vereinbarungen

In begründeten Ausnahmefällen können von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen von der Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat getroffen werden.

III. Datenschutzbestimmungen

Bei zentraler EDV-gestützter Erfassung der Zeiten muss durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ausschließlich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiterin oder der Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit und der Betriebsrat mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zugriff auf die Daten haben und die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

IV. Information und Regelung von Meinungsdiverfenzen

Durch geeignete Maßnahmen (Homepage, Mitteilungsblatt, Rundmail etc.) wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ab 1.1.2005 geltenden Regelung sowie vom prinzipiellen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Gleitzeit Kenntnis erlangen.

Bei aus der Gleitzeitregelung entstehenden Meinungsdiverfenzen bzw. Konflikten zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Vorgesetzten sind ehestens die Personalabteilung, das Referat „Konfliktmanagement“ sowie der Betriebsrat im Sinne einer Moderation einzuschalten.

V. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt bis 28.02.2006

Der Rektor:
W i n c k l e r

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:
Der Vorsitzende:
M ü l l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.